



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung und
Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK

Die 13. Kirchensynode 2015 möge beschließen:

§ 49 der Pfarrerdienstordnung der SELK (PDO – KO 110) – Ausscheiden aus dem Dienst

Absatz (2a) (bisheriger Absatz 2 – siehe Antrag 580) **Satz 4 wird wie folgt ergänzt** (Ergänzung ist unterstrichen, der Text wurde redaktionell angepasst):

„§ 48 a Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Begründung:

Die Kirchenleitung wurde von der 12. Kirchensynode 2011 mit der Annahme des Antrags 554.01 (siehe unter Ziffer 014 – Seite 30 des Protokollbandes) beauftragt, bei Ausscheiden bzw. Entlassung aus dem Dienst in Härtefällen über den bestehenden rechtlichen Rahmen hinaus Einzelfallregelungen mit ihren finanziellen und rechtlichen Folgen für den Betroffenen und die Kirche zu prüfen (Stichworte: „Betriebsrente“, „Unterhaltsbeitrag“).

Die Pfarrerdienstordnung sieht bei der Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer durch Entlassung oder durch Entfernung die widerrufliche Gewährung eines Unterhaltsbeitrages als Kann-Regelung vor (§ 48 a Absatz 1 Satz 3 PDO-SELK; § 7 Absatz 5 Dienstbeanstandungsordnung; § 9 Absatz 3 Lehrbeanstandungsordnung; § 36 Absatz 2 Besoldungsordnung). Im Rahmen der Prüfung des o. a. Synodalauftrages fiel auf, dass die PDO-SELK bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ausscheiden keine Kann-Regelung für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages enthält. Dem soll mit der Annahme dieses Antrages abgeholfen werden.

Des Weiteren haben Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf ihrer Herbstsitzung 2014 mit dem Beschluss KL|KollSup 2a/14/19 das o.a. Synodalanliegen insoweit aufgenommen und die Kirchenleitung beauftragt, Kriterien für ihr Ermessen zu erarbeiten, die für die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen bei Beendigung von Dienstverhältnissen gelten sollen. Die Kirchenleitung hat dazu auf ihrer Januar-Sitzung 2015 mit Beschluss KL 1/15/6.2. unter den Titeln „Allgemeines – Inhaltliche Kriterien – Wirtschaftliche Kriterien – Kriterien zur Höhe eines Unterhaltsbeitrages“ Beurteilungsmerkmale als interne Orientierungshilfe verabschiedet.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung (2a/14/19) von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbsttagung vom 16. bis 18. Oktober 2014 in Bergen-Bleckmar zugrunde. ¹

Für die Richtigkeit:
Michael Schätzel
Kirchenrat

¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 20 Absatz 4 a) der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)